

17.01.2023

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 897 vom 14. Dezember 2022
der Abgeordneten Inge Blask und Julia Kahle-Hausmann SPD
Drucksache 18/2163

Wie positioniert sich die Landesregierung zum Thema CRISPR/CAS?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Laufende Medienberichterstattung und ein dieser zugrunde liegender Bericht der Grünen im Europäischen Parlament legen nahe, dass die Europäische Kommission im Begriff ist, den europäischen Rechtsrahmen für Gentechnik und gentechnisch veränderte Organismen (GVO) massiv zu verändern:

Zur Debatte steht eine Gesetzgebung, die mittels CRISPR/CAS hergestelltes Pflanzen- und Saatgut nicht mehr als gentechnisch verändert einstufen wird. Auch die tschechische Ratspräsidentschaft hat sich analog zum Vorstoß der Kommission für eine Deregulierung des GVO-Rechts ausgesprochen, ebenso wurden in Beratungen des Agrarausschusses der Europäischen Union derartige Vorhaben angesprochen.

Nach Angaben der Grünen-Fraktion im Europäischen Parlament gibt es einen konkreten Zeitplan und eine klare Marschroute für die neue Gesetzgebung auf EU-Ebene, beides auch im letter of intent zur State of the Union von der EU-Kommission so kommuniziert.

Diese Entwicklungen stünden dem Urteil des EUGH von 2018 diametral entgegen, welches seinerzeit den Vorrang von Verbraucher- und Umweltinteressen gestärkt hatte. Auch hier in NRW haben sich alle demokratischen Fraktionen im Rahmen der Enquetekommission V (EK V) gemeinsam zum Thema CRISPR/CAS positioniert und festgestellt, dass das Vorsorgeprinzip, die Wahlfreiheit und die Kennzeichnungspflicht im Bereich Gentechnik unumstößliche Prinzipien sind und bleiben müssen. In ihrem Koalitionsvertrag hat auch die jetzige Regierungskoalition versichert, dass GVOs abzulehnen sind.

All das scheint durch die neue Gesetzgebung gefährdet.

Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr hat die Kleine Anfrage 897 mit Schreiben vom 17. Januar 2023 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Landwirtschaft und Verbraucherschutz beantwortet.

Datum des Originals: 17.01.2023/Ausgegeben: 23.01.2023

Vorbemerkung der Landesregierung

Auf Basis einer Studie der EU-Kommission vom 29.04.2021 über den Status neuartiger genomischer Verfahren nach EU-Recht im Lichte des EuGH-Urteils vom 25.07.2018 startete die EU-Kommission eine Initiative¹, um einen neuen Rechtsrahmen für Pflanzen und aus diesen hergestellten Lebens- und Futtermitteln zu schaffen, welche durch gezielte Mutagenese (z.B. Austausch einzelner Nukleinbasen, Entfernung von Genen oder Genabschnitten durch CRISPR/Cas) oder Cisgenese (Einbau von DNA-Sequenzen der gleichen Art) gewonnen werden. Dabei ist es das Ziel, ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für die Umwelt aufrechtzuerhalten, die Innovation im Agrar- und Lebensmittelsystem zu ermöglichen und zur Erreichung der Ziele des Europäischen Green Deals und der Farm-to-Fork-Strategie beizutragen. Die EU-Kommission plant im 2. Quartal 2023 einen ersten Gesetzgebungsvorschlag vorzulegen.

Verfahren, bei denen Fremdgene durch CRISPR/Cas in das Erbgut von Pflanzen eingefügt werden, sollen nicht von der Initiative der EU-Kommission erfasst werden und weiterhin unter das bestehende EU-Gentechnikrecht fallen.

1. In welchem Rahmen wird derzeit zu welchem Zweck (Produktion, Forschung, etc.) genetisch verändertes Saat- und Pflanzgut in Nordrhein-Westfalen genutzt?

Im Freiland wird gentechnisch verändertes Saat- und Pflanzgut in Nordrhein-Westfalen weder im Rahmen der Produktion noch im Rahmen der Forschung angebaut.

In Nordrhein-Westfalen gibt es 75 zugelassene gentechnische Anlagen der Sicherheitsstufe 1 und zwei zugelassene gentechnische Anlagen der Sicherheitsstufe 2, die Gewächshäuser oder Klimakammern umfassen.

In den beiden Anlagen der Sicherheitsstufe 2 wird mit gentechnisch veränderten Pflanzen gearbeitet, die ausschließlich in einem geschlossenen System der Sicherheitsstufe 2 gehandhabt werden dürfen, da sie zur Produktion von Wirkstoffen mit toxischem Potential genutzt werden.

In allen 77 gentechnischen Anlagen dürfen gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 mit gentechnisch veränderten Saatgut und gentechnisch veränderten Pflanzen durchgeführt werden. Diese gentechnischen Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 bedürfen keiner gesonderten Zulassung, sondern sind lediglich aufzeichnungspflichtig. Konkrete Informationen zu diesen Arbeiten liegen daher nicht vor.

2. Mit welcher Position treten die Landesregierung und die verantwortlichen Ministerien (Umwelt + Landwirtschaft) an die neuen Entwicklungen aus Brüssel heran?

Sobald die EU-Kommission nach Auswertung der öffentlichen und der gezielten Konsultationen einen Gesetzgebungsvorschlag unterbreitet hat, wird die Landesregierung die vorgeschlagenen Regelungen für Organismen, die durch gezielte Mutagenese oder Cisgenese gewonnen wurden, insbesondere daraufhin prüfen, ob der Umwelt- und Verbraucherschutz weiterhin umfassend berücksichtigt wird. Sicherheit und Transparenz müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

¹ https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13119-Rechtsvorschriften-fur-Pflanzen-die-mithilfe-bestimmter-neuer-genomischer-Verfahren-gewonnen-werden_de

3. *Wie plant die Landesregierung die 2023 auf uns zukommende neue Rechtslage mit den Beschlüssen der EK V in der 17. Wahlperiode des Landtags NRW in Einklang zu bringen?*

Der Abschlussbericht der Enquetekommission zum Thema „Gesundes Essen. Gesunde Umwelt. Gesunde Betriebe. – Zukunftschancen für die nordrhein-westfälische Landwirtschaft gestalten, mittelständische Betriebe stärken, hohe Standards in Ernährung und Umweltschutz gemeinsam sichern“ wurde am 08.03.2022 durch den Landtag zur Kenntnis genommen, weitere Beschlüsse dazu wurden nicht gefasst (LT-Drs. 17/16800). Der Abschlussbericht der EK V gibt den aktuellen Diskussionsstand wieder. Eine umfassende Riskoprüfung wird laut dem Abschlussbericht der EK V nur über das aktuell bestehende EU-Recht als gewährleistet angesehen.

4. *Wird sich die Landesregierung in Berlin für einen „opt-out“ Deutschlands stark machen, wenn die Kommission die GVO-Rechtsprechung kippt?*

Die Richtlinie (EU) 2015/412, die den Mitgliedstaaten eine opt-out-Möglichkeit einräumt, um den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen, wurde in Deutschland nicht in nationales Recht umgesetzt.

Die Übergangsregelung, nach der die Bundesregierung 2015 den Anbau für gentechnisch veränderte Pflanzen in ihrem Hoheitsgebiet beschränken ließ, konnte nur bis zum 03.10.2015 genutzt werden, sodass derzeit ein „opt-out“ auf Grundlage dieser Richtlinie nicht mehr möglich ist.

5. *Wie plant die Landesregierung auf Länderebene die Verwendung von derartig hergestelltem Saatgut zu überwachen und daraus resultierende Produkte für Verbraucher zu kennzeichnen?*

Aktuell kann nicht nachgewiesen werden, ob eine bestimmte Mutation natürlich durch klassische Mutagenese (z. B. radioaktive Bestrahlung) oder durch gezielte Mutagenese (z. B. CRISPR/Cas) entstanden ist. Die hierzu benötigten Identifizierungsverfahren werden noch entwickelt. Ohne eindeutige Identifizierungsverfahren ist eine Überwachung auf Anteile von durch gezielter Mutagenese verändertem Saatgut im konventionellen Saatgut nicht möglich.

Ob und wie Lebens- und Futtermittel aus Pflanzen, die durch gezielte Mutagenese verändert wurden, gekennzeichnet werden müssen, wird weiterhin durch EU-Recht geregelt werden. Eine mögliche Verpflichtung zur Kennzeichnung wird – wie in der derzeitigen Rechtslage auch – bei demjenigen liegen, der GVO bzw. aus diesen erzeugte Lebens- und Futtermittel in den Verkehr bringt.